Landkreis Aschaffenburg
- Kreisstraßenverwaltung -

Richtlinien
des Landkreises Aschaffenburg
zur Förderung des Baus von Radwegen

A. Allgemeines

Diese Richtlinien regeln die Förderung des Landkreises Aschaffenburg für den Radwegebau der kreisangehörigen Gemeinden. Gefördert werden Radwege mit überörtlicher Bedeutung, Radwegeverbindungen mit Netzfunktion und sinnvolle Lückenschlüsse im Radwegenetz, insbesondere zu den angrenzenden Landkreisen und der Stadt Aschaffenburg.

Diese Richtlinien traten erstmalig am 07.092014 in Kraft und werden am 01.12.2020 ergänzt.

Die Zuwendungen werden im Rahmen der vom Kreistag jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel bewilligt.

Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.

B. Zuwendungen und Bewilligungsverfahren

1. **Allgemeines**
   Zuwendungen können gewährt werden für den Bau von Radwegen, soweit diese den Vorgaben der unter Abschnitt A genannten Aspekte entsprechen und in der Maßnahmenliste des Landkreises aufgeführt sind.

2. **Voraussetzungen**
   Für die Gewährung einer Zuwendung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

   - Die Gesamtfinanzierung einer Maßnahme muss durch einen Gesamtfinanzierungsplan nachgewiesen werden.

   - Die Maßnahme muss dem Zweck dieser Richtlinien Rechnung tragen und den vorgeschriebenen baurechtlichen Bestimmungen entsprechen.

   - Träger der Maßnahme ist eine Gemeinde im Landkreis Aschaffenburg.

   - Die für öffentliche Auftraggeber einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

3. Höhe der Zuwendungen

3.1 Die Förderung bezieht sich auf unselbstständige Radwege an Bundes-, Staats- und Gemeindestraßen und auf selbstständige Radwege im Kreisgebiet. Die Förderstruktur ist in dem in Anlage beigefügten Ablaufplan dargestellt, der Bestandteil dieser Richtlinien ist.

3.2 Die Zuwendungen werden projektbezogen in Form eines pauschalen Förderhöchstbetrags gewährt.

3.3 Der Fördersatz beträgt maximal 35 v.H. der nicht durch andere Förderungen gedeckten zuwendungsfähigen Kosten.

3.4 Zuwendungsfähig sind:

- Die Herstellungskosten (Bau und Grunderwerb) des Radweges bis zu einer Breite von max. 2,5 m, bei begründeten Mehrfachnutzungen auch Mehrbreiten
- Sonderbauwerke wie Stege oder Brücken bis zu einer Breite von 4,00 m zwischen den Geländern und Unterführungen in begründeten Ausnahmefällen bis zu einer lichten Weite von 5,00 m
- Die Kosten für Voruntersuchungen im Bereich des Natur- und Artenschutzrechtes, des Wasser- und Bodenschutzes sowie Machbarkeits- und Potentialabschätzungen, welche für die Realisierung eines künftigen Radwegeprojektes notwendig sind, unabhängig von der späteren Realisierung des Projektes.

3.5 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Die Kosten für Planung, Bauleitung und Bauüberwachung (einschließlich aller Kontroll- und Eignungsprüfungen)
- Die Kosten für Unterhalt und Betrieb einschl. Beleuchtung
- Die Beschaffung beweglicher Anlagegüter
- Die Kosten für kommunale Eigenleistungen
- Die Kosten für die Verlegungen vorhandener Leitungen

4. Verfahren

4.1 Die Zuwendungsanträge sind formlos vorzulegen. Sie müssen mindestens enthalten:

- Lageplan
- Begründung zum überörtlichen Charakter der Maßnahme
- Technische Beschreibung der Maßnahme
- Kostenberechnung
- Finanzierungsplan – mit Aussagen zu geplanten Förderungen
- Beschlussbuchauszug des Gemeinderates

4.2 Die Anträge sind rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres, in dem die Maßnahmen beginnen sollen, beim Landkreis einzureichen, spätestens jedoch bis zum 31.Oktober des Vorjahres. Für bereits abgeschlossene oder begonnene Maßnahmen können Zuwendungen nicht mehr bewilligt werden.

4.3 Die Maßnahmenliste des Landkreises wird auf Vorschlag der Verwaltung in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben. Über die Fortschreibung entscheidet der Bauausschuss. Der Bauausschuss entscheidet auch über die Festlegung der Projekte, die im Rahmen des jährlichen Haushaltsansatzes gefördert werden.

4.4 Die konkret bewilligten Projekte werden in Form einer Zweckvereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem Landkreis vereinbart.

4.5 Nach Abschluss der Maßnahme ist der Verwaltung eine Baufertigstellungsanzeige vorzulegen. Hierfür kann auch der Verwendungsnachweis, welcher für andere staatliche Stellen erstellt wird, herangezogen werden.

5. Auszahlung

5.1 Die bewilligten Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei Vorlage der geforderten Nachweise ausgezahlt. Sie erfolgen nur in der Höhe, die sich aus den nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten ergibt bzw. bis zur Höhe des in der Zweckvereinbarung festgelegten Förderhöchstbetrages.

5.2 Auf Antrag können, auf nachgewiesene zuwendungsfähige Aufwendungen, Abschlagszahlungen bis zu 80 % des Förderhöchstbetrages gewährt werden. Hierüber entscheidet die Verwaltung.

5.3 Der Landkreis bzw. die von ihm Beauftragten haben das Recht, die Verwendung der Zuwendungen durch Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen, sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Soweit der Staat ebenfalls Zuwendungen bewilligt hat, werden die von dort nach Prüfung festgesetzten zuwendungsfähigen Kosten in der Regel als Nachweis anerkannt.

6. Rückzahlung

6.1 Die Zuwendungen sind unverzüglich zurückzuzahlen, wenn

- der Zuwendungsempfänger sie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat,
- sie nicht ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden sind oder die in der Zweckvereinbarung enthaltenen Vereinbarungen nicht eingehalten worden sind.

6.2 Die Zuwendungen sind anteilig zurückzuzahlen, wenn der Radweg nicht über die volle Nutzungsdauer von 25 Jahren als solcher genutzt wird.

6.3 Die Zuwendungen können widerrufen, die Höhe kann neu festgesetzt, bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert oder die Auszahlung weiterer Beträge kann eingestellt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig vorlegt oder sonstige Bewirtschaftungs- oder Vergabegrundsätze nicht einhält oder sich die Voraussetzungen für die Zuwendung geändert haben. Weiterhin wird der festgesetzte, pauschale Förderhöchstbetrag anteilig gekürzt, wenn im Rahmen der Verwendungsnachweisung festgestellt wird, dass der für das Projekt beschlossene Fördersatz überschritten wird.

C. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Kreistag des Landkreises Aschaffenburg am 30. November 2020 beschlossen. Sie treten mit Wirkung zum 01. Dezember 2020 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 07. Oktober 2014.

.....

Dr. Alexander Legler
Landrat

Anlage: Ablaufplan (Anlage zu Ziffer 3.1 der Richtlinie)

Richtlinien des Landkreises Aschaffenburg zur Förderung von Radwegen

Anlage zur Ziffer 3.1 der Richtlinien des Landkreises Aschaffenburg zur Förderung von Radwegen

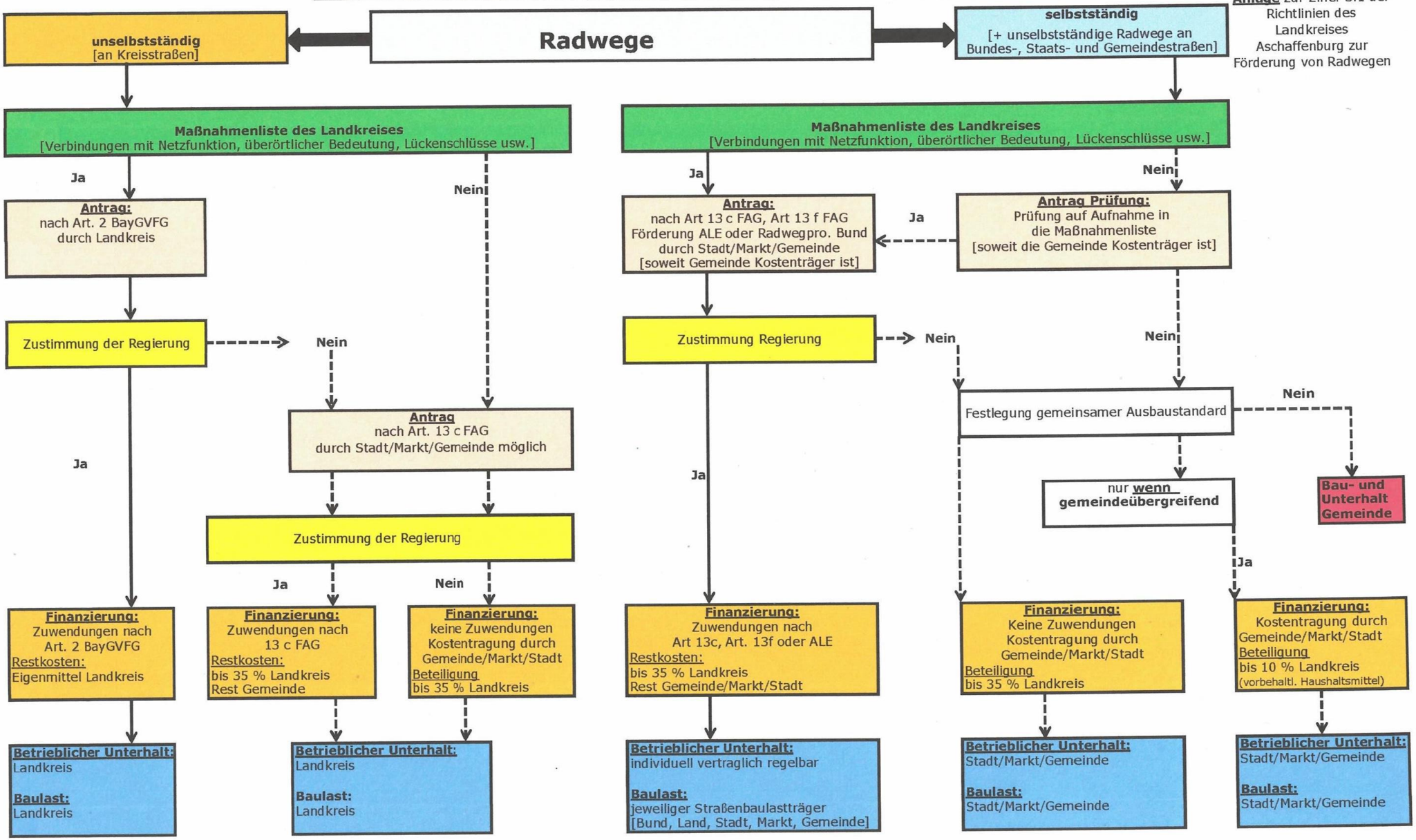

Legende: **unselbständiger Radweg** = straßenbegleitender Radweg an Kreisstraßen

selbständiger Radweg = unabhängig vom Verlauf der Straße

betrieblicher Unterhalt = Winterdienst, Mäharbeiten, Reinigung, lfd. Unterhalt

Regelfall ⟶ Option - - ->

Stand 17.06.2014